

# **Satzung des Fördervereins für die „Studienstelle Naturwissenschaft, Ethik und Bewahrung der Schöpfung -Kirchliches Forschungsheim seit 1927-“ e.V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

- (1) Zur Förderung der Arbeitsthemen der Studienstelle an der Evangelischen Akademie Sachsen-Anhalt e.V. wird für die Studienstelle Naturwissenschaft, Ethik und Bewahrung der Schöpfung in Wittenberg ein Förderverein gebildet.
- (2) Der Verein führt den Namen „Förderverein für die „Studienstelle Naturwissenschaft, Ethik und Bewahrung der Schöpfung -Kirchliches Forschungsheim seit 1927-“ e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Lutherstadt Wittenberg und wird im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

## **§ 2**

### **Zielstellung und Aufgaben**

- (1) Der Förderverein fördert in der Tradition des Kirchlichen Forschungsheims Wittenberg e.V. die kirchliche Umweltarbeit und Themen der Bioethik und dient dem christlichen Beitrag zur Bewahrung der Schöpfung mit der Wahrnehmung insbesondere folgender Aufgaben für die Studienstelle:
- die Übernahme der Lobbyarbeit und Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit
  - die Beschaffung von Finanzmitteln
  - die inhaltliche Begleitung.
- (2) Der Verein arbeitet zur Erfüllung seiner Zielstellung eng mit dem Träger dieser kirchlichen Arbeit, der Evangelischen Akademie Sachsen-Anhalt e.V., und den beteiligten Landeskirchen zusammen.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck anerkennen und bereit sind, die Arbeit des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme auf Grund eines schriftlichen Antrages erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Auflösung;
  - b) durch Austritt; dieser ist zum Ende eines Geschäftsjahres dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten per Brief anzuzeigen,
  - bei juristischen Personen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten;
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung verbindlich. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn ihre Einberufung vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (4) Die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin, leitet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.  
Beschlüsse werden, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.  
Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins,
  - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - c) Entgegennahme und Bestätigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
  - d) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) Beschlussfassung über Geschäftsordnungen des Vereins,
  - g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes,
  - h) Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan für das Folgejahr,
  - i) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
  - j) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Personen. Die Direktorin der Evangelischen Akademie Sachsen-Anhalt e.V., im Verhinderungsfall die Stellvertreterin, nehmen beratend an der Sitzung teil.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gebildet. Er bleibt bis zur Bildung des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder können für die Dauer der laufenden Wahlperiode durch Berufung ersetzt werden.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin sowie die Schriftführerin des Vereins. Die Vorsitzende, ihre Stellvertreterin und die Schriftführerin sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung befugt.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, zu Sitzungen zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der jeweils amtierenden Vorsitzenden.
- (5) Dem Vorstand obliegt
  - a) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins,
  - b) die Aufstellung von Geschäftsordnungen zur Vorlage in der Mitgliederversammlung,
  - c) die Erstellung des Haushaltsplans,
  - d) die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Protokollführung**

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die von der Vorsitzenden und von der Protokollführerin zu unterzeichnen sind.

## **§ 9**

### **Finanzen**

(1) Die Arbeit des Vereins wird finanziert durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden,
- c) Zuschüsse Dritter,
- d) sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

(2) Die Haushaltsführung erfolgt über die Evangelische Akademie Sachsen-Anhalt e.V. in einem gesonderten Sachbuch.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen finden entsprechend Anwendung.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist befugt, die Prüfung der Jahresrechnung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass die Rechnungsprüfung im Rahmen der Prüfung der Evangelischen Akademie Sachsen-Anhalt e.V. erfolgt, wenn dieser Beauftragung zugestimmt wird.

## **§ 10**

### **Satzungsänderung**

(1) Satzungsänderungen können mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn in der Einladung auf die vorgesehene Satzungsänderung hingewiesen wurde.

(2) Sie bedürfen der Zustimmung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

(1) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Sie entscheidet über die Auflösung mit einer Mehrheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vereins. Kommt infolge mangelnder Teilnahme keine Beschlussfassung zustande, ist die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist und die Auflösung mit Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließen kann.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, nach Erfüllung der Verpflichtungen, an die Evangelische Akademie Sachsen-Anhalt e.V. und ist dort unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Themenbereiche Naturwissenschaft, Ethik und Bewahrung der Schöpfung zu verwenden.

## **§ 12**

### **Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06. November 2015 beschlossen.

(2) Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Fassung der Satzung des Fördervereins für die Forschungsstelle ökologische Bildung und Beratung (Kirchliches Forschungsheim) e.V. vom 20. März 2004 außer Kraft.